

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. Juni 1853.

1. Verbesserung des Polizeiwesens.

Nachdem über die Vorschläge wegen Verbesserung des Polizeiwesens, welche eine gemeinschaftliche Deputation in ihrem Berichte vom 21. Januar d. J. gemacht hat, hinsichtlich der Abschnitte I. und II., die Stadt und das Gebiet betreffend, bereits eine Vereinbarung zwischen dem Senat und der Bürgerschaft stattgefunden hat, erwidert der Senat auf die Erklärung der Bürgerschaft in Betreff der Abschnitte III. und IV. das Folgende.

Zu III. Begesack genehmigt er ebenfalls die Vorschläge des Berichts in gleicher Weise, wie es von der Bürgerschaft geschehen ist. Nur hat er in dem Deputationsbericht ungern bemerkt, daß, während durchweg auf ein besseres Dienst Einkommen der Angestellten Bedacht genommen, der Amtmann zu Begesack gar keiner Berücksichtigung unterzogen ist.

Der vorige Amtmann zu Begesack genoß außer seinem Amtsgehalt von 1000 fl eine Gratification von 300 fl mit Rücksicht darauf, daß ihm keine Dienstwohnung angewiesen werden konnte, sondern er selbst für seine Wohnung sorgen mußte.

Der jetzige Amtmann genießt diese Vergütung nicht, sondern ist auf das einfache Gehalt von 1000 fl beschränkt, außer welchem er keinerlei Nebeneinnahme hat.

Dieses steht aber zu dem Einkommen, welches den Beamten zu Bremerhaven angewiesen werden soll, in keinem gerechten Verhältniß. — Denn nach den jetzigen Vorschlägen soll der erste Beamte zu Bremerhaven neben freier Dienstwohnung einen Gehalt von 1500 fl erhalten und zwar mit einer Alterszulage von 5 zu 5 Dienstjahren bis zu 1800 fl , und schon der anzustellende zweite Beamte soll von Anfang an 1000 fl erhalten, mit einer gleichen Alterszulage bis zu 1500 fl . Wenn auch der Umfang der Geschäfte des Amtmanns zu Bremerhaven bedeutend größer ist, als der des Beamten zu Begesack, so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß ihm dasselbe durch den zweiten Beamten und das bedeutend größere Hülfspersonal sehr erleichtert werden wird, und im Uebrigen ihre Stellung die nämliche ist.

Der Senat hält deshalb dafür, daß dem Amtmann zu Begesack ein Amtsgehalt von 1200 fl vom 1. Januar 1853 an, mit einer Alterszulage von 100 fl nach Ablauf von jedesmaligen 5 Dienstjahren bis zu 1500 fl zu bewilligen sei, und zweifelt er nicht, daß die Bürgerschaft es der Gerechtigkeit gemäß halten werde, ihm hierin beizutreten.

Zum Abschnitt IV. Bremerhaven genehmigt der Senat ebenfalls die sämtlichen Vorschläge des Deputationsberichts, unter den von der Bürgerschaft hinsichtlich des Dienst Einkommens des Amtmanns und der Befoldung des nunmehr dem Vorschlage gemäß anzustellenden zweiten Beamten beantragten Modificationen.

Indem folchergehalt alle Vorschläge des Berichts durch gegenseitiges Einverständniß ihre Erledigung gefunden haben, wird der Senat nunmehr für die Ausführung derselben sorgen und zu dem Ende die betreffenden Behörden beauftragen, dazu die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

Nur muß er noch hinzufügen, wie bei Berathung der polizeilichen Einrichtungen für das eigentliche Landgebiet die berichtende Deputation davon ausgegangen war, daß die bisherigen Sauvegarden mit dem Polizeidiener am Buntenthorssteinwege als solche aufhören würden, und daß nur etwa 2 derselben wieder als Landjäger angestellt werden könnten, wenn das Corps nicht gleich mit untauglichen Subjecten beschwert werden sollte. Hinsichtlich der Uebrigen, soweit sie nicht bereits durch Vergehen Veranlassung zu ihrer Verabschiedung gegeben, hatte sie sich vereinigt, als Entschädigung für den Verlust des Dienstes eine lebenslängliche Pension von 60 fl in Vorschlag zu bringen.

Bei Abfassung des Berichts wurde aber diese Pension allgemeiner für diejenigen Sauvegarden, welche nach dem Zeugniß ihrer Vorgesetzten seit länger als 10 Jahren ihren Dienst ordentlich wahrgenommen, vorgeschlagen, ohne daß man beabsichtigte, in dem

gefaßten Beschlüsse etwas zu ändern, weil man dabei von der Voraussetzung ausging, daß sämtliche Sauvegarden bereits 10 Jahre ihren Dienst bekleidet hätten, und somit, falls sie nicht wieder angestellt, oder schon wegen ihres Betragens verabschiedet werden könnten, auf die gedachte Pension Anspruch haben würden.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 2/8. April ist der in dem Deputationsbericht enthaltene Vorschlag, sowie er gefaßt worden, angenommen; bei Ausführung desselben findet sich nun aber, daß zwei von den Sauvegarden, deren Pensionirung nicht füglich zu umgehen ist, weil sie dieselbe nicht entbehren können und denen sie von vornherein zugebacht war, erst im Juli 1844 definitiv angestellt worden sind, und daher kaum 9 Jahre gedient haben, so daß ihnen nach dem Wortlaut des erwähnten Beschlusses keine Pension zu Theil werden kann.

Da nun aber nicht sowohl die 10jährige Dienstzeit, als der Umstand, daß die neue Einrichtung für die fraglichen Sauvegarden ohne ihre Schuld den Verlust ihres Dienstes herbeigeführt, und daß sie ohne Beihilfe des Staats sich schwerlich zu ernähren im Stande sein dürften, die Veranlassung zu der fraglichen Pensionsbewilligung gegeben hat, und die Annahme einer zehnjährigen Dienstzeit in Beziehung auf diese beiden Officianten auf einem Irrthum beruht, so erscheint es in der Billigkeit begründet, daß die beschlossene Pensionirung ohne Rücksicht des Dienstalters auf sämtliche Sauvegarden ausgedehnt werde, welche in Folge der neuen Polizeieinrichtung ihre Stelle verloren haben.

Indem der Senat daher hierauf seinen Antrag richtet, überläßt er sich der Hoffnung, daß die Bürgerschaft demselben zustimmen werde und bemerkt nur schließlich, daß auch in Folge dieser Modification des Beschlusses vom 2./8. April die Zahl der zu pensionirenden Sauvegarden nicht mehr als vier betragen wird.

Durch die Ausführung der vom Senat und der Bürgerschaft genehmigten Deputationsvorschläge in Betreff des Polizeipersonals für die Stadt und das Gebiet werden zunächst schon in diesem Jahre für die Bekleidung des vermehrten Personals der Stadt und für die Bekleidung, Ausrüstung und den Unterhalt der Landjäger und Polizeidragoner verschiedene Mehrausgaben nothwendig werden, die auf die betreffenden Specialrubriken des Budgets noch nicht haben angelegt werden können.

Wenn diese Mehrkosten auch durch die Annahme der Vorschläge an sich schon als bewilligt anzunehmen sind und deshalb einer näheren Begutachtung der Finanzdeputation nicht weiter zu bedürfen scheinen, so bedarf es doch eines bestimmten Ansages durch Vergrößerung der dabei in Frage kommenden Fonds, und hat der Senat es für das Einfachste gehalten, den Quartiermeister Hauptmann Lackemann zu beauftragen die erwähnten Mehrausgaben nach Anleitung der genehmigten Reformvorschläge zu berechnen und dann diese Berechnungen der Militärdeputation zur Begutachtung mitzutheilen, weil ein Theil dieser Ausgaben schon jetzt von ihr verrechnet wird, im nächsten Jahre aber nach Abschnitt II. Nr. 7 des Deputationsberichts das Ganze im Allgemeinen unter ihre Verwaltung kommen wird.

Diesen ihm zugegangenen Bericht theilt der Senat der Bürgerschaft hieneben mit und trägt hiernach darauf an für dieses Jahr noch ferner anzusehen:

1. auf Cap. IV. der ordentlichen Ausgaben, zur besonderen Rubrik des besoldeten Militärs: »Polizei-Dragoner-Dienst«, annoch 1800 $\mathfrak{f}$.
2. auf Cap. IX. Nr. 8., Rubrik: »Wohnungs-Bergütungen und Bekleidungskosten der Districts-Commissäre und Polizei-Diener«, annoch 800 $\mathfrak{f}$ zur Disposition der Polizei-Direction.

Er sieht einer zustimmenden Erklärung der Bürgerschaft baldigst entgegen, damit die Ausführung der beschlossenen Verbesserungen nicht aufgehalten werde.

2. Bericht der Finanzdeputation, die derselben aufgetragene Anleihe betreffend.

3. Bericht der Finanzdeputation, die Verwendung der Kaufgelder des Stahlhofs betreffend.

Nachdem die Bürgerschaft sich am 1. d. mit den in diesen beiden Berichten erfolgten Vorschlägen und beantragten Bewilligungen bereits einverstanden erklärt hat, ertheilt der Senat denselben gleichmäßig seine Zustimmung.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Juni 1853.

Bericht der Militärdeputation, die Mehrkosten der Bekleidung und Ausrüstung des Polizeipersonals betreffend.

Die Militärdeputation ist vom Senat zu einem gutachtlichen Bericht über diese Mehrkosten nach den vom Hauptmann Lackemann darüber aufgestellten Berechnungen aufgefordert und dadurch veranlaßt sich darüber wie nachstehend zu äußern.

Bei der beschlossenen Vermehrung des Polizeipersonals überhaupt, und insbesondere einer gänzlich veränderten Organisation der verschiedenen Polizeiofficianten im Gebiete in ein Landjägercorps muß es als eine Selbstfolge dieser Beschlüsse angesehen werden, daß die bisherigen Kosten der Bekleidung der städtischen Polizeiofficianten, sowie der Bekleidung, Ausrüstung und Unterhaltung des Polizeidragonerdienstes, sowie sie im Budget nach dem bisherigen Stande angeschlagen sind, nicht ausreichen können, und daher die dafür erforderlichen Mehrkosten (neben den bewilligten Gehaltserhöhungen der bisherigen und den Gehalten der neu anzustellenden Officianten, welche auf dem Salarienbudget von selbst ihren Platz finden) durch die Annahme der desfallsigen Deputationsvorschläge schon im Allgemeinen als bewilligt anzusehen sind.

Allein die bestehende Ordnung der Staatsrechnung empfiehlt, daß dafür bestimmte Ansätze festgestellt werden.

Da nun jene Mehrkosten theils die von der Polizeidirection besorgten Anschaffungen für das Polizeipersonal der Stadt (Ordentliche Ausgaben Cap. IX. Nr. 8) betreffen, theils unter der Rubrik »Polizeidragonerdienst« (D. A. Cap. IV.) von der Militärdeputation zu verwenden und zu verrechnen sind, folglich mehrere Behörden dabei concurriren, so wird es allerdings für das Einfachste und Zweckmäßigste geachtet werden müssen, daß der Hauptmann Lackemann vom Senate mit einer speciellen Berechnung dieser Mehrkosten im Ganzen, soweit sie noch in diesem Jahre bei der Ausführung der Beschlüsse über die Polizeireform von Seiten jener Behörden in Frage kommen werden, beauftragt ist, und daß dann der Militärdeputation diese Berechnungen zur näheren Prüfung mitgetheilt worden sind, weil dieser für die Zukunft die Verwaltung des Ganzen zugewiesen ist.

Die Deputation hat daher die Berechnungen in allen ihren sorgfältig veranschlagten einzelnen Gegenständen genau durchgesehen und gefunden, daß Alles von dem gedachten Quartiermeister mit Umsicht und Sachkunde gebührend berücksichtigt ist.

Sie glaubt demzufolge sich entübrigt halten zu dürfen, diese Details hier auseinander zu setzen, sondern beschränkt sich auf die Versicherung, wie sie daraus die Ueberzeugung gewonnen hat, daß für die Vermehrung des Polizeipersonals in der Stadt etwa noch 800 Thlr., und wegen der neuen Formation des Landjägercorps und der Polizeidragoner in Bremerhaven an Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten etwa noch 1800 Thlr. weiter zu verwenden und die bezeichneten Rubriken des Budgets um diese Summen zu erhöhen sein werden.

Ihre Ansicht geht also dahin, daß es nothwendig sei, dem Antrage des Senats gemäß diese Erhöhungen zu bewilligen.

Bremen, den 2. Juni 1853.

(gez.) J. H. A. Schumacher. (gez.) L. C. A. Heineken, Dr.

